



Tierseuchenbekämpfung

[06.05.2024] [25-5133/125/48]

Öffentliche Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden

ASP - 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)

Hinweis:

Die 3. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024, beinhaltet die Verkleinerung der Sperrzone II in den Landkreisen Görlitz, Bautzen und Meißen sowie der Landeshauptstadt Dresden.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Nr. 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024, wird wie folgt neugefasst:

„Es wird ein **Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um die in den Landkreisen Görlitz, Bautzen und Meißen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** festgelegt. Die **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** umfasst folgende Gemeinden bzw. Teile von Gemeinden in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

a. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Burkau nördlich der BAB4,
- Gemeinde Crostwitz,

- Gemeinde Elsterheide,
- Gemeinde Göda nördlich der BAB4,
- Gemeinde Großdubrau,
- Gemeinde Großnaundorf östlich der K9253,
- Gemeinde Haselbachtal,
- Gemeinde Hochkirch nördlich der B6,
- Gemeinde Königswartha,
- Gemeinde Kubschütz nördlich der B6,
- Gemeinde Laußnitz östlich des Straßenverlaufes der K9274 nach Süden folgend, dann S56 bis Abzweig K9253, dann K9253,
- Gemeinde Lichtenberg nördlich der BAB4,
- Gemeinde Lohsa,
- Gemeinde Malschwitz,
- Gemeinde Nebelschütz,
- Gemeinde Neukirch östlich der B97,
- Gemeinde Neschwitz,
- Gemeinde Ohorn nördlich der BAB4,
- Gemeinde Oßling,
- Gemeinde Panschwitz-Kuckau,
- Gemeinde Puschwitz,
- Gemeinde Räckelwitz,
- Gemeinde Radibor,
- Gemeinde Ralbitz-Rosenthal,
- Gemeinde Rammenau nördlich der BAB4,
- Gemeinde Schwepnitz östlich des Straßenverlaufes von der Landesgrenze Lipsiaer Straße nach Süden folgend bis Cosel, Am Wald, K9273, Mühlweg, Kirchsteig bis Schwepnitz, Zum Triemig, dann Ortrander Straße, Schulstraße, dann B97,
- Gemeinde Spreetal,
- Gemeinde Stadt Bautzen nördlich der BAB4 bis zur AS Bautzen-Ost, dann in Richtung Süden östlich des Straßenverlaufes der B156 bis Abzweig B6, dann nördlich des Verlaufs der B6 bis zur östlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Bernsdorf,
- Gemeinde Stadt Elstra,
- Gemeinde Stadt Großröhrsdorf nördlich der BAB4,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda,
- Gemeinde Stadt Kamenz,
- Gemeinde Stadt Königsbrück östlich des Straßenverlaufes der B97 nach Süden folgend bis Abzweig K9274, dann K9274,
- Gemeinde Stadt Lauta,
- Gemeinde Stadt Pulsnitz,
- Gemeinde Stadt Weißenberg,
- Gemeinde Stadt Wittichenau,
- Gemeinde Steina,
- Gemeinde Wachau östlich des Straßenverlaufes der K9253 nach Süden folgend bis zur K9252, dann K9252 bis Lomnitz bis zum Abzweig K9253, dann weiter östlich der K9253 in Richtung Süden bis zur BAB4, dann nördlich der BAB4 in östliche Richtung.

b. Die Sperrzone II umfasst in der Kreisfreien Stadt Dresden:

- Stadtgebiet nördlich der BAB4 sowie westlich der BAB13.

c. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Görlitz:

- Gemeinde Boxberg/O.L.,
- Gemeinde Gablenz,
- Gemeinde Groß Düben,
- Gemeinde Hähnichen,
- Gemeinde Hohendubrau,
- Gemeinde Horka,
- Gemeinde Kodersdorf,
- Gemeinde Königshain,
- Gemeinde Kottmar östlich der B178,
- Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.,
- Gemeinde Kreba-Neudorf,
- Gemeinde Markersdorf,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf östlich des Straßenverlaufes der B178 nach Süden folgend bis Abzweig S132, dann östlich der S132,
- Gemeinde Mücka,

- Gemeinde Neißeau,
- Gemeinde Oderwitz nördlich des Straßenverlaufes der B178 nach Osten folgend bis zum Abzweig der S128, dann nördlich der S128 in Richtung Norden,
- Gemeinde Olbersdorf östlich der S133,
- Gemeinde Oybin östlich des Straßenverlaufes der S133 nach Süden folgend bis zur Landesgrenze bei Kammloch,
- Gemeinde Quitzdorf am See,
- Gemeinde Rietschen,
- Gemeinde Rosenbach,
- Gemeinde Schleife,
- Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen,
- Gemeinde Schöpstal,
- Gemeinde Stadt Bad Muskau,
- Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen,
- Gemeinde Stadt Görlitz,
- Gemeinde Stadt Herrnhut östlich des Straßenverlaufes der B178 sowie nördlich der S126 von der Gemeindegrenze bis zum Abzweig der B178, dann östlich der B178 in Richtung Süden,
- Gemeinde Stadt Löbau nördlich des Straßenverlaufes der B6 bis zum Abzweig der B178, dann östlich der B178 nach Süden folgend bis zur Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Niesky,
- Gemeinde Stadt Ostritz,
- Gemeinde Stadt Reichenbach/O.L.,
- Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,
- Gemeinde Stadt Weißwasser/O.L.,
- Gemeinde Stadt Zittau östlich des Straßenverlaufes der S132 nach Süden folgend bis Abzweig B96, dann östlich der B96 in Richtung Westen über Theaterring, Töpferberg bis zum Abzweig der S133, dann östlich der S133 in Richtung Süden,
- Gemeinde Trebendorf,
- Gemeinde Vierkirchen,
- Gemeinde Waldhufen,
- Gemeinde Weißkeißel.

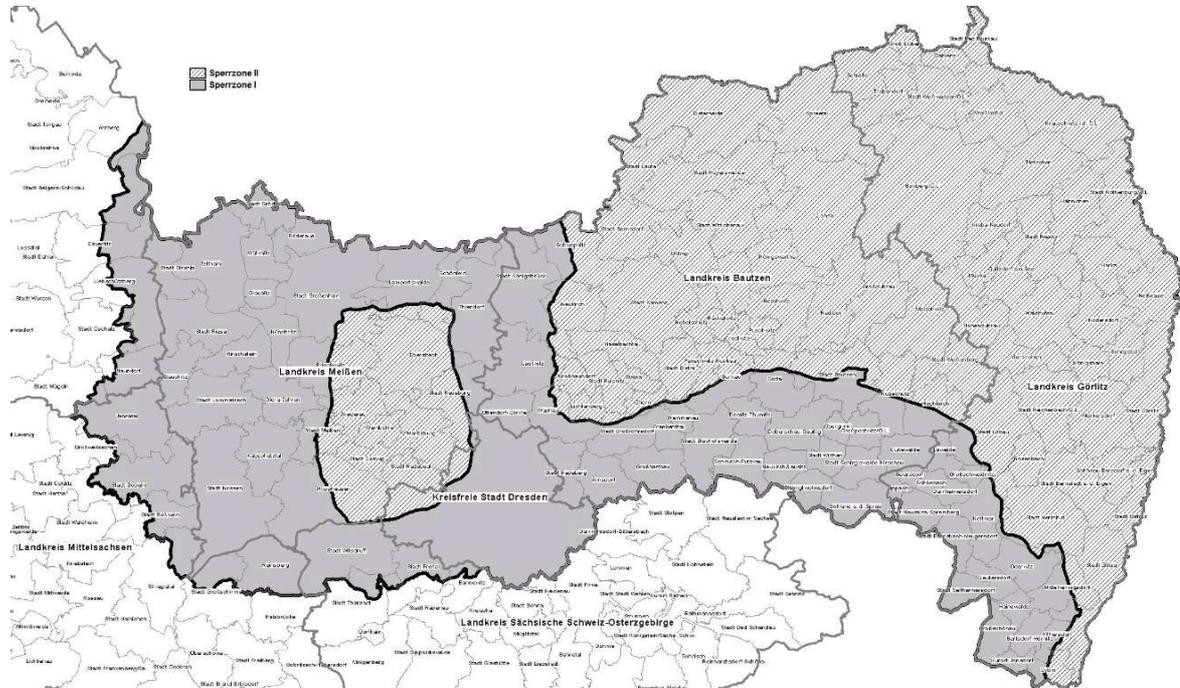
d. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Meißen:

- Gemeinde Ebersbach westlich der BAB13,
- Gemeinde Klipphausen östlich der S177 sowie nördlich der BAB4,
- Gemeinde Lampertswalde südlich der B98,
- Gemeinde Moritzburg,
- Gemeinde Niederau östlich der B101,
- Gemeinde Priestewitz östlich der B101,
- Gemeinde Schönfeld südlich der B98 sowie westlich der BAB13,
- Gemeinde Stadt Coswig,
- Gemeinde Stadt Großenhain östlich der B101 in Richtung Norden bis zum Abzweig der B98, dann südlich der B98 in Richtung Osten,
- Gemeinde Stadt Meißen östlich des Straßenverlaufes der B101 nach Süden folgend über die Elbtalbrücke bis zum Abzweig der B6, dann östlich der B6 bis zum Abzweig der S177, dann östlich der S177 in Richtung Süden,
- Gemeinde Stadt Radebeul nördlich der BAB4,
- Gemeinde Stadt Radeburg westlich der BAB13,
- Gemeinde Thiendorf westlich der BAB13 in Richtung Norden bis zur AS Thiendorf und Abzweig der B98 in Richtung Westen, dann südlich der B98,
- Gemeinde Weinböhla.

e. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

- Gemeinde Stadt Wilsdruff nördlich der BAB4 zwischen den Abfahrten Wilsdruff und Dreieck Dresden-West.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Zum Vergrößern anklicken

Die aktuelle kartografische Darstellung des o.g. Gebietes ist als interaktive Karte unter [Geoportal - Sachsenatlas](#) einsehbar. [1]

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) bleiben unberührt.
3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: [Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen](#) verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen](#) auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden,
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig,
Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz,
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 wurde Anhang I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest angepasst. Folglich muss diese Anpassung im nationalen Recht abgebildet werden.

Mit Veröffentlichung der 3. Änderung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) werden die Anpassungen im nationalen Recht abgebildet.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesdirektion Sachsen ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus § 1 Nr. 2 Buchstabe d der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung vom 12. März 2015 (SächsGVBl. S. 298) in der Fassung vom 1. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 570).

Zu 1. Anpassung des Restriktionsgebietes

In den angepassten Gebieten gab es entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück.

Der Freistaat Sachsen ist aufgrund sorgfältiger Prüfung der durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, der erhobenen Überwachungsdaten, der intensiven epidemiologischen Ermittlungen und unter Berücksichtigung der ASF Exit Strategy [2] der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss gekommen, dass die ASP in dem zu verkleinernden Gebiet getilgt wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht. Auf Grundlage von Art. 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können somit die Sperrzonen dem aktuellen Risikoniveau und der günstigen Seuchenlage entsprechend angepasst und verkleinert werden. Bestätigt wurde das Vorhaben durch Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Zu 3. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Bekanntgabe der Änderung zur Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest keinen Aufschub duldet.

Rechtsgüter Dritter werden durch die Festsetzung einer Restriktionszone (Sperrzone II) beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr in allen bisherigen Gebieten der Sperrzone II gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben. Die betreffenden Gebiete werden in die Sperrzone I überführt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach Nr. 2a der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen (Sächsisches Amtsblatt 2019, Nr. 22, S. 826) auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Bekanntmachungen, dort „Inneres, Soziales und Gesundheit“ – „Tierseuchenbekämpfung“. Die vollständige Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und in den oben genannten Dienststellen der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Mai 2018 – 1 KN 53/17 –, Rn. 21, juris).

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde

daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift Widerspruch oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 6. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen

Dr. Michael Richter

Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

[1] (Quelle: GeoSN)

[2] <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2021.6419>